



Landesverband autonomer
Frauen-Notrufe NRW e.V.

Sprecherinnen: Etta Hallenga, Agnes Zilligen,
Conny Schulte, Melanie Rosendahl
c/o frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.
Talstraße 22-24, 40227 Düsseldorf
info@frauenberatungsstelle.de
www.frauennotrufe-nrw.de

8. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Wüst,

in dieser Woche wird im Bundesrat über einen wichtigen Entschließungsantrag zur Änderung im Strafgesetzbuch debattiert und entschieden, es geht um die Entscheidung für ein konsensbasiertes Sexualstrafrecht durch ein „Nur Ja heißt Ja“ Modell.

Aus der Sicht unserer Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt ist ein angemessener und umfassender strafrechtlicher Schutz der sexuellen Selbstbestimmung mehr als überfällig. Dieses Recht muss jedem Mädchen und jeder Frau zu jedem Zeitpunkt selbstverständlich zugesprochen werden.

Als Landesverband der Frauen-Notrufe NRW e.V. bitten wir Sie daher dringend, dem Antrag der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg zuzustimmen.

Derzeit gibt es evidente Schutzlücken im Sexualstrafrecht. Das geltende Recht knüpft an einen für einen objektiven Dritten erkennbaren entgegenstehenden Willen an. Es verlangt also ein erkennbares aktives Ablehnungsverhalten der betroffenen Person. Wenn die Betroffenen passiv sind, bleiben die Täter in der Regel straflos. So wird Gewalt nicht geahndet – obwohl es viele Gründe für die Frauen gibt, passiv zu bleiben. Dazu gehört die Überforderung im Tatmoment, die körperliche Unterlegenheit gegenüber dem Täter, vorherige Gewalterfahrungen, Drohungen, die Angst vor Folgen einer Ablehnung und vieles mehr. Auch das „freezing“ ist in der Traumaforschung ein bekanntes Phänomen. Viele unserer Klientinnen berichten von tonischer Immobilität im Kontext des Übergriffs, also einer Schockstarre aufgrund von Angst, emotionaler Überflutung oder psychischen Überlastung. Diese Schockstarren sind nicht willentlich beeinflussbar. Sie können dazu führen, dass Betroffene nicht aktiv widersprechen oder zu einer körperlichen Gegenwehr in der Lage sind.

Die aktuelle Rechtslage wird den internationalen Vorgaben, insbesondere der Istanbul-Konvention (IK), nicht gerecht. Art. 36 Abs. 1 IK verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass **jede ohne Einverständnis vorgenommene sexuelle Handlung strafbar** ist.

Auch in Deutschland muss maßgeblich sein, ob eine sexuelle Handlung einvernehmlich stattfindet. Der Diebstahl eines Portemonnaies wird als Diebstahl gewertet, ohne dass zuvor erklärt werden muss, dass der Dieb das Portemonnaie nicht nehmen darf. Es ist gesetzlich verboten, sich ohne Zustimmung fremdes Eigentum anzueignen. Es widerspricht dem Rechtsempfinden der meisten Bürgerinnen und Bürger, dass diese Regelung in Bezug auf die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen nicht gilt.

Wir möchten Sie daher nachdrücklich auffordern, dem Antrag zur Änderung des Sexualstrafrechts zuzustimmen!

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Melanie Rosendahl